



Bearbeiter: Ing. Simone Kristof  
Tel.: 04227/84220-75  
Fax: 04227/84220 77  
E-Mail: maria-rain@ktn.gde.at

GZ: B-2026-1147-00007  
Maria Rain, am 16.02.2026

## K U N D M A C H U N G

Frau Helga Webernig, 9161 Maria Rain, hat mit der Eingabe vom 06.02.2026, eingegangen am 10.02.2026, um die Erteilung der Baubewilligung für das Bauvorhaben: **Errichtung eines überdachten Maschinenunterstellplatzes mit Lager**, in Unterguntschach 10, 9161 Maria Rain, auf den Grundstücken Nr. 35 und 36, aus der EZ 72109/00284, in der KG Göltschach (72109) angesucht.

Hierüber wird gemäß der Bestimmung des § 16 der Kärntner Bauordnung 1996 (K-BO 1996) LGBI. Nr. 62/1996 zuletzt geändert durch LGBI. Nr. 17/2025, bei gleichzeitiger Beachtung des § 23 leg. cit eine mit einem Augenschein verbundene mündliche Verhandlung für

**Montag, den 09.03.2026, um 10:00 Uhr**

angeordnet. **Die Kommission tritt im Gemeindeamt Maria Rain, Kirchenstraße 1, 9161 Maria Rain zusammen.**

Sie werden als Beteiligte oder Partei eingeladen, unter Mitnahme dieser Ladung zur örtlichen mündlichen Verhandlung persönlich zu erscheinen oder bevollmächtigte Vertreter zu entsenden, die zur Abgabe endgültiger Erklärungen ermächtigt sind. Die Vertreter haben sich mit ordnungsgemäßer auf Namen oder Firma lautender schriftlicher Vollmacht auszuweisen. Von den Teilnehmern an der mündlichen Verhandlung vorbereitete schriftliche Erklärungen, müssen nach § 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 157/2024, bei der Verhandlung verlesen werden, um als wirksame Erklärungen in die Verhandlungsschrift aufgenommen zu werden.

Die für das Verfahren zu Grunde liegenden eingereichten Pläne, Berechnungen und Beschreibungen sowie sonstige Beihälfe liegen bis zum Tag vor der örtlichen Verhandlung beim Gemeinde Maria Rain während der Amtsstunden zur Einsicht durch die Beteiligten/Parteien auf. Gegen diese Ladung ist gemäß der Bestimmung des § 19 Abs. 4 AVG 1991 kein Rechtsmittel zulässig.

Diese mündliche Verhandlung wurde gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz AVG 1991 und in einer in den Verwaltungsvorschriften vorgesehenen besonderen Form kundgemacht. Gemäß § 42 Abs. 1 AVG 1991 hat dies zur Folge, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Gemäß § 42 Abs. 3 des AVG 1991 kann eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, binnen 2 Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben.

Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist. Versäumt derjenige, über dessen Antrag das Verfahren eingeleitet wurde, die Verhandlung, so kann sie entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden. Im Falle der Verhinderung des Antragstellers aus wichtigen Gründen wird daher um sofortige Mitteilung an die Baubehörde ersucht, um allenfalls den Termin verschieben zu können.

Der Bauwerber wird beauftragt, vor der Verhandlung die genaue Lage des zu erbauenden Objektes durch Auspflockung kenntlich zu machen.

Der Bürgermeister  
Franz RAGGER

Zur öffentlichen Bekanntmachung:

Angeschlagen am: 16.02.2026  
Abgenommen am: 10.03.2026